

§ 1 Geltungsbereich

Diese Lehrgangs- und Prüfungsordnung gilt für die Sonderlehrgänge, die Abschlußprüfungen und die Bestätigungsprüfungen von Berechtigten nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 Bundesvertriebenengesetz (BVFG) (Berechtigte nach dem BVFG).